

Lübingen und Kottenburger

Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 33. Freitag den 26. April 1822.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Oberamt Lübingen.

Lübingen. (Warnung, die sonntägliche Feyer stören zu lassen.) Es ist die amtsliche Beschwerde eingelaufen, daß Juden an Sonntagen, ja sogar schon an Festtagen, theils zu handeln — theils Schulden und Bestand, Gelder einzutreiben, suchen.

Die Orts-Vorstände haben nicht nur jeden Unfug solcher Art abzustellen, sondern auch die in ihren Orten wohnenden Juden vor dessen Ausübung zu warnen. Uebertretungen ein- oder anderer Seite sind von den Orts-Vorständen zu ahnden.

Den 22. April 1822.

R. Oberamt.

Lübingen. (Den Substituten Lauer betreffend.) Vermögen höchster Verfügung vom 12ten v. M. soll der Substitut Emanuel Lauer zu Gerabronn, welcher früher Amts-Substitut im dortigen Oberamt, seit dem Novbr. 1820, aber in Diensten des dasigen Oberamts-Richters war, und wegen höchst abgetriebener und ungehörlicher Verdienstrechnung, die er als Substitut sich erlaubt hat, zu Schwäbischer Festungs-Arrest-Estrafe vom R. Ober-Tribunal verurtheilt ist, zu keiner Ausstellung vorgeschlagen — noch ihm eine solche auch nur temporär bei Ir-

gend einer Stelle übertragen werden. Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung der betreffenden Stellen des distictigen Bezirks hiermit erdffnet.

Den 23. April 1822.

R. Oberamt.

Lübingen und Kottenburg. (Aufsorderung zur Einsendung der Stiftungs-Erats an das Stiftungsrechnungs-Revisorat.) Nach dem §. 128. des neuesten Verwaltungs-Edicts ist unter Zugrundlegung des Vermögensstandes und der vorgehenden Rechnungen durch das gemeinschaftliche Untere Amt mit Inziehung des Stiftungspflegers eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu entwerfen, und dieselbe dem versammelten Stiftungs-Rath zur Prüfung und weiteren Berathung vorzulegen.

Nach den in §. 127. 128. 129. und 130. angegebenen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahrs-Erat auf das genaueste zu prüfen, und dem Bürger-Ausschuß zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, so fort mit Berücksichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessene Beschlüsse zu fassen, und mit einer doppelten Abschrift des Erats und der letzten Rechnung dieselbe dem

Stiftungs-Rechnungs-Revisorat zur Revision und Begutachtung dem gemeinschaftlichen Oberamt aber zur Genehmigung vorzuliegen.

Da nun nächstens das neue Etats-Jahr 1823 seinen Anfang nimmt, so werden die Stiftungs-Räthe des Ober-Amts-Bezirks andurch aufgefordert, die vorgeschriebene Etats nach den Vorgängen zu fertigen, und solche nebst der letzten Rechnung und den Beschlüssen und Bemerkungen des Stiftungs-Raths und Bürger-Ausschusses in duplo dem Stiftungs-Rechnungs-Revisorat zur Prüfung innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Rottenburg den 23. April 1822.

Gemeinschaftliches Oberamt,
zu Tübingen und Rottenburg.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)
Sämmtliche Ortsvorsteher in Stadt und Amt haben innerhalb 8 Tagen ein nach der fern ertheilten Vorschrift gefertigtes Verzeichniß der von ihren Orten vom Jahr 1821 prästirten a) Militär-Quartiere, b) Vorposten und Postreite, c) Landgestüts-Kosten, d) Wagnen-Verpflegungs- und Transport-Kosten, jede Prästation mit Legitimation und Quittung belegt, und im Fall keine Prästation vorgefallen wäre, eine Anzeige hievon, ohnfehlbar an die Oberamts-Pflege hieher einzusenden.

Den 24. April 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Gläubiger-Aufruf.) Die Gläubiger des Johann Jacob Zahnenbenz, Metzgers von hier, werden hienit zu Folge Oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 2. dß aufgefordert.

am Samstag, den 11. Mai

Nachmittags 2 Uhr,

entweder in Person oder durch gehdrig Bes

vollmächtigte, vor Oberamtsgericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über ein gültliches Arrangement zu erklären, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden würden.

Tübingen, den 19. Apr. 1822.

K. Oberamts-Gericht.

Bekanntmachungen.

Stuttgart. (Wein-Verkauf.) Bey der Hofkammerlichen Hauptkellerey sind ohngefähr 100. Myner Wein, von den Jahrgängen 1811, 1818, und 1819, theils von eigenen herrschaftlichen Weinbergen, theils Gefälweine, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Verkaufs-Verhandlung wird Montag, den 6. May Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle, im alten Schloß, vorgenommen, wozu die Liebhaber unter der Versicherung eingeladen werden, daß die Weine sämmtlich von vorzüglicher Qualität, ganz rein, und gut erhalten sind.

Stuttgart den 13. April 1822.

Königl. Ober-Hof-Cassenamt.

Tafel.

Aufforderung zu der gesetzlichen Anzeige von Schulden der Creditirenden.

Sämmtliche Personen, welchen Studirende der hiesigen Universität vor dem 17. April dieses Jahrs Etwas schuldig geworden sind, was noch nicht bezahlt ist, werden hiedurch an die bestehende Verordnung erinnert, vermöge welcher alle solche in den ersten vier Wochen nach der Vakanz nicht angezeigte Forderungen ihre Rechtskraft verlieren.

Die deßhalb nöthige Anzeigen werden an

den beyden Dienstagen, den 7. und 14. Mai Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Universitäts-hause aufgenommen, und können zu Ersparung von Zeit auch schriftlich, mit genauer Benennung der Schuldner, des Grundes und Belaufs der Schuld, und des Glaubigers, übergeben werden.

Zu Vermeidung jedes Mißverständs wird noch bemerkt, daß auch alle vor dem 17. April d. J. angezeigte oder eingeklagte Forderungen, wenn sie jetzt nicht bezahlt worden sind, bey Verlust ihrer rechtlichen Gültigkeit, wieder angezeigt werden müssen.

Tübingen, den 24sten April 1822.

Universitäts Justitiariat,
Dr. C. H. Omelin.

Tübingen. Da sich das bisher hier gewöhnliche Aufladen und Ausführen von Düngern mitten im Tage nicht mit der hiesigen Orts-Polizei verträgt, so werden alle diejenige, welche Dünger auszuführen haben, angewiesen, solches des Morgens in der Frühe, und Abends spät zu thun, wo ohnehin die Thore spät geschlossen werden; und haben die Uebertreter Strafen zu erwarten. Eben so wird das Verbot des Wasserauswürfens auf die gangbare Gassen in Erinnerung gebracht. Tübingen den 25. April 1822.

Oberbürgermeisteramt.

Tübingen. Es ist ein Logis, bestehend in Stub und Stubenkammer, gegen der neuen Straße, für einen oder zwei Herren, welches auch für eine kleine stille Haushaltung tauglich ist, sogleich zu beziehen. Auch sind zwei ganz gut conditionirte Forte Piano mit $5\frac{1}{2}$ Octaven und 3 Veränderungen um billigen Preis zu vermieten, und wer einen Degen mit vergoldetem Handgriff

zu kaufen beehrt, erhält hierüber nähere Auskunft bei

Ferdinand Minner, Buchbinder
beym Convict.

Tübingen. Unterzeichnete bezieht gegenwärtige Messe wieder mit einem vollständigen Lager von glatten und faconirten Seidenwaaren, Merinos, Bombassin, ordinären und feinen Bizzen, quadrillirten Faconets, Madras, ganz neuen weissen Kleiderzeugen, Bassin, Piqué, ferner mit einer grossen Auswahl von langen und viereckigten Shawls, Kleinen seidenen und baumwollenen Halstüchern, Trou-trou und Tricot-Tüchern, glatten und faconirten Band, Handschuh und dergleichen, und empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch, indem er ganz billige Preise zusichert und viele Artikel in herabgesetzten Preisen verkauft.

H. A. Winder.
aus Stuttgart.

Tübingen. Joseph Bodstatt, Parapluie-Fabrikant von Stuttgart, empfiehlt sich auf die bevorstehende Messe mit einem vollständigen Assortiment von Regen- und Sonnenschirmen eigener Fabrik, in verschiedenen Sorten und Qualitäten, im allerneuesten Geschmaack, und verspricht im Kleinen wie im Großen die billigsten Preise. Auch nimmt er alte Schirme nach dem, denselben angemessenen, Werth für Zahlung an; er verbessert beschädigte, und überzieht auch alte Schirme, und verspricht die prompteste Bedienung.

Er logirt im Gasthof zur Sonne.

Lustnau. Am Samstag den 4. Mai Nachmittags 2 Uhr wird auf dem Rathhaus daselbst ein Kochkessel 50 Pfund am Gewicht (von Kupfer) und 2 Kunst-Häfen 29 Pfund

schwer von gegossenem Eisen nebst dem Platt
30 Pfund schwer nebst verschiedenem Zugehör
an den Meistbietenden verkauft werden. Die
Liebhhaber werden hiezu eingeladen.

Lustnau den 24. April 1822.

Stiftungs-Rath.

Anzeige von Gebornen, Copulirten,
und Gestorbenen.

In L ü b i n g e n.

Geborne:

Den 19. April dem Bäcker Baur ein Knabe.

— 21. — dem Steinhauer Stoll ein
Mädchen.

— — dem Weing. Sailer ein Mädch.

Gestorbene:

Den 16. April Frau Friederike v. Pfeiderer,
Prof. Wittwe, starb an der Wassersucht,
alt 66 Jahr.

— 18. — Hrn Stadtrath Knoff starb ein
Mädchen am Frieselfieber, alt 2 Jahr.

— 19. — dem Rutscher Kalbsfell starb ein
Knabe an Abzehrung, alt 1½ Jahr.

— 20. — dem Weber Hausmann starb
ein Knabe an Geschwulst, alt 4 Jahr,
3 Monat.

— 21. — Friedrich Hekenhauer, Todten-
gräber, starb an Lungen-Entzündung,
alt 66 Jahr.

— 22. — Jungfer Kunigunda Emmert,
Prof. led. Tochter, starb an der Aus-
zehrung, alt 40 Jahr.

— — Magdal. Keil, Bäckers Wittwe
und Leichensägerin, starb am Streckfluß,
alt 69 Jahr.

Neuere Weltgeschichte.

Geschichte der Türken, vom Verfall
ihrer Macht bis auf jezige Zeit.
(Beschluß.)

Die Regierung der Sultane ist ganz
despotisch und oft grausam, das Leben der

Menschen achten sie vor nichts, sobald sie
bei ihren Unterthanen Schätze wissen, so su-
chen sie sich solche zuzueignen, und las-
sen die Besizer auf die unschuldigste Art
hinrichten, selbst ihre Väter, Brüder und
Familien schonen sie nicht; aber auch sie
selbst sind eben so wenig ihres Lebens sicher,
Empörungen, Cabalen aller Art, absonder-
lich im Serail geschmiedet, brachten man-
chem Sultan den Untergang und Tod. Nur
einiges davon zum Belege.

Bajazeth I. ließ 1339 bey Antritt seiner
Regierung seine Brüder hinstechen; wurde aber
von Lamertan gefangen, in einem Käfig zur
Schau herumgeführt, bis er sich aus Grimm
den Kopf an den Stürzen zerstiess 1399.

Mahomet III. läßt 19 Brüder strangulir-
ren und 10 schwangere Concubinen ins Meer
werfen.

Osman I. wird 1622 strangulirt. Ibrahim
sein eben so 1648 mit 30 seiner Sultaninne-
nen.

Amurat IV. ließ den Musti, weil er ihm
widersprach, stranguliren.

Mahomet IV. läßt seine 80jährige Mut-
ter stranguliren.

Achmet III. wird von den Janitscharen
auf den Thron und sein Bruder von ihnen
abgesetzt.

Bei einer solchen Regierungsform ist es un-
möglich, daß ein Reich bestehen kann, es muß
nach und nach zerfallen, es würden auch nie
so mächtig geworden seyn, wenn die Häupter
unter den Christen nicht selbst ihnen behülfflich
gewesen wären, übrigens so roh und unwissend
der große Haufe der Türken ist, und so vee-
le Grausamkeiten sie sich auszuüben erlauben,
selbst ihre Großen die größten Tyrannen sind,
so gibt es doch viele Türken, die sanfte und
edle Gesinnungen haben, die Geschichte selbst
bezeugt dieß durch Erzählungen von ihnen.